



Bayerische  
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts



# VOF – Vergabeverfahren

für Architekten- und Ingenieurleistungen

# Bewertungstabellen

für Auswahlverfahren / Auftragsverfahren  
mit Erläuterungen

Mai 2007

# Einführung

Die Bayerische Ingenieurkammer-Bau hat ein Verfahren zur Bewertung von Bewerbungen und Angeboten bei Vergabeverfahren nach VOF, Fassung März 2006, entwickelt. Dies soll auslobenden Stellen und Bewerbern gleichermaßen als Hilfestellung dienen.

Grundsätze für die Bewertungstabellen 1-3 sind:

- Transparenz im Vergabeverfahren zu schaffen,
- annähernd einheitliche Bewertungskriterien für alle Aufgaben der Ingenieur- und Architektenplanungen zu entwickeln,
- dem Auslober die Möglichkeit zu geben, die Gewichtung der Einzelkriterien den speziellen Anforderungen seines Projektes anzupassen,
- den Bewerbern eine Grundlage zu geben, nach der sie ihre Bewerbung ausrichten können

Bewerber und Bewerbergemeinschaften werden im Folgenden einheitlich als Bewerber bezeichnet.

Die VOF enthält unterschiedliche Arten von Kriterien:

- § 7 nennt Teilnahmevoraussetzungen und Auskunftspflichten,
- § 11 führt sog. Ausschlusskriterien auf,
- § 12 regelt den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
- in § 13 finden sich wichtige Kriterien zur fachlichen Eignung,
- § 16 enthält Entscheidungskriterien für die Auftragserteilung.

Aus den genannten Vorschriften ergibt sich eine Dreiteilung des Vergabeverfahrens:

- In der ersten Stufe hat die Vergabestelle zu prüfen, ob sich Ausschlussgründe ergeben. Liegen diese bei einem Bewerber vor, ist zu prüfen, ob er ausgeschlossen werden muss.
- In der zweiten Stufe - dem Auswahlverfahren - bewertet der Auftraggeber die von ihm geforderten und von den Bewerbern vorgelegten Unterlagen und entscheidet an Hand dieser Bewertung, welche Bewerber zu weiteren Verhandlungen aufgefordert werden.
- In der dritten Stufe - dem Auftragsverfahren - findet die Entscheidung über die Auftragserteilung statt.

Die Kriterien für das Auswahl- und Auftragsverfahren sowie deren Wichtigkeit (z.B. Bewertungsmatrix) sind mit der Vergabebekanntmachung anzugeben.

# I Prüfung auf Ausschlusskriterien

Von der Teilnahme können Bewerber ausgeschlossen werden, wenn angeforderte Nachweise nicht vorgelegt wurden oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Ausschluss führen.

## 1.1 Wirtschaftliche Verknüpfung oder beabsichtigte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen

Freiberufliche Dienstleister sollten sowohl von den ausführenden Unternehmen, den (Kosten-) Beteiligten einer Gemeinschaftsmaßnahme oder in sonstiger Weise tangierten Unternehmen unabhängig sein. Da die VOF die Unabhängigkeit nicht zwingend vorschreibt, muss sich der Auslober frühzeitig entscheiden, ob er auch z.B. konzerngebundene Bewerber zulassen will.

## 1.2 Beabsichtigte Zusammenarbeit mit Anderen

Auch über die Zulassung von Unterauftragsverhältnissen muss sich der Auslober Gedanken machen. Schließt er diese aus, sollte dies bereits in der Bekanntmachung mitgeteilt werden. Im Übrigen muss der Auslober Angaben dazu verlangen, für welche Teilleistungen ein Bewerber Unteraufträge vorsieht. Die Bewerber sind nach § 7 Abs. 2 VOF verpflichtet, Angaben zu machen.

## 1.3 Ausschlusskriterien nach § 11 VOF

Der Auslober muss einen Bewerber ausschließen, wenn er Kenntnis von Verstößen des Bewerbers gegen die in §11(1), a) bis g) genannten Tatbestände hat. Von einem Ausschluss kann nur aus den in §11 (3) genannten Gründen abgesehen werden. Als Nachweis des Bewerbers, dass die Kenntnis des Auslobers unrichtig ist, wird u.a. eine eidesstattliche Erklärung akzeptiert.

Weiterhin sind die Bewerber aufzufordern, zu den in §11(4), a) bis e), genannten Kriterien für sich selbst und für alle für die Leistungserbringung vorgesehenen tatsächlich eingesetzten Personen - auch eines Unterauftragnehmers - eine Erklärung abzugeben.

Wird dem Auftraggeber einer der in §11(4) genannten Ausschlusstatbestände bekannt, so steht es in seinem Ermessen, den Bewerber auszuschließen. Über den Ausschluss ist daher immer mit Blick auf den konkreten Auftrag und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots zu entscheiden.

## 1.4 Berufshaftpflichtversicherung

Neben der Bescheinigung über den bestehenden Versicherungsschutz in der geforderten Höhe reicht auch eine Erklärung des Versicherers, dass dem Bewerber im Auftragsfall ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt werden wird.

## 1.5 Projektbezogen geforderte Nachweise

Der Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand wird durch § 23 VOF zugelassen. Es steht nach herrschender Meinung im freien Ermessen des Auslobers, ob er den Vorbehalt in der Vergabekanntmachung erklärt. Danach ist er allerdings daran gebunden und muss Bewerber ausscheiden, die die geforderte berufliche Qualifikation nicht nachgewiesen haben.

Ist für die Erbringung der ausgelobten Dienstleistung eine besondere Eigenschaft des planenden Ingenieurs Voraussetzung - zum Beispiel die Bauvorlageberechtigung bei der Erstellung einer Genehmigungsplanung - so ist sie in der Bekanntmachung zu fordern. Wer bauvorlageberechtigt ist, bestimmt das jeweilige Landesrecht (z.B. Art. 68 BayBO). Dasselbe gilt für die Erbringung von bautechnischen Nachweisen, insbesondere Standsicherheit und vorbeugenden Brandschutz, vgl. dazu für Bayern Art. 68 Abs. 7 BayBO.

## II Auswahlverfahren

Ein zentraler Grundgedanke des Bewerbungsverfahrens ist, die Bewerber nicht nach absoluter Größe, sondern im Hinblick auf den Umfang und die Anforderungen der ausgelobten Planungsleistung zu bewerten.

Dabei ist es empfehlenswert, sowohl für die finanzielle und wirtschaftliche als auch für die fachliche Eignung bei entsprechenden Dienstleistungen einen Zeitraum von fünf Jahren zu berücksichtigen und dies im Auslobungstext zu dokumentieren.

Verfügt ein Bewerber über mehrere Niederlassungen, sind die Angaben für die Niederlassung maßgebend, die die Leistungen im überwiegenden Maße erbringt. Falls Teilleistungen von anderen Niederlassungen erbracht werden sollen, ist dies detailliert anzugeben.

Jedes Auswahlkriterium wird mit 0 bis 5 Punkten bewertet und anschließend gewichtet.

### 2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Eignung

Dieses Kriterium wird mit 10 bis 30 Prozent gewichtet.

Es soll bewertet werden, ob der Bewerber sowohl von der Kapazität als auch von der wirtschaftlichen Sicherheit her über den vorgesehenen Projektzeitraum die Gewähr für eine beständige Abwicklung leisten kann.

Sowohl der jährliche Gesamtumsatz als auch der Umsatz für entsprechende Dienstleistungen des Bewerbers sollten mindestens dem Umsatz für das angefragte Projekt im Jahresmittel entsprechen.

Die maximale Punktzahl ist zu vergeben, wenn der jährliche Gesamtumsatz des Bewerbers das Dreifache und der Umsatz für entsprechende Dienstleistungen das Doppelte des Umsatzes für das angefragte Projekt im Jahresmittel betragen.

Entsprechende Dienstleistungen sind solche, die bei ähnlichem Gesamtumfang und ähnlicher Aufgabenstellung – unabhängig von der Nutzung – wie für das zu beauftragende Projekt erfolgten.

Damit soll erreicht werden, dass der Bewerber gegebenenfalls über genügend Kapazität verfügt, um „Arbeitsspitzen“ abdecken zu können.

Weiterhin sollen die wirtschaftlichen Voraussetzungen für entsprechende Dienstleistungen der letzten Jahre geprüft werden.

Die Angaben zur finanziellen und wirtschaftlichen Eignung beschränken sich bei Büroneugründungen auf den möglichen Zeitraum.

Beispiel:

Bei dem angefragten Projekt handelt es sich um die Tragwerksplanung für ein Krankenhaus mit einem Nettohonorar von € 600.000, verteilt über vier Jahre, d.h. im Jahresmittel 150.000 €.

Der Bewerber verfügt über einen Jahresumsatz von € 900.000. Er ist u.a. in der Tragwerksplanung zu 40% im entsprechenden Hochbau (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude) und zu 30% im Brückenbau tätig.

Gesamtumsatz:

$$900.000 > 3 \times 150.000 = 450.000$$

Umsatz für entsprechende Dienstleistungen:

$$0,4 \times 900.000 = 360.000 > 2 \times 150.000 = 300.000$$

Der Bewerber erhält jeweils die maximale Punktzahl.

Falls es sich bei dem angefragten Projekt um einen Brückenbau handelt, sind Abzüge bei der Bewertung des Umsatzes für entsprechende Dienstleistungen vorzunehmen:

$$0,3 \times 900.000 = 270.000 < 2 \times 150.000 = 300.000$$

## **2.2 Fachliche Eignung**

Dieses Kriterium wird mit 60 bis 80 Prozent gewichtet, da es maßgebend für die Auswahl der Bewerber ist, die in das Auftragsverfahren gelangen.

- Die Kompetenz und die Erfahrung des Bewerbers sollen anhand des beruflichen Werdegangs der Führungskräfte / Projektleiter bewertet werden. Diese sind wichtige Faktoren für die Qualität unabhängiger Ingenieurbüros.
- Die Qualifikation der maßgebenden Mitarbeiter kann anhand des beruflichen Werdegangs mit Angabe berufsspezifischer Abschlüsse und herausragender Projekte bewertet werden.
- Der Nachweis der entsprechenden Leistungen soll durch bis zu fünf Referenzprojekte mit je einer Seite Umfang erbracht werden, wobei die Qualität und die spezifischen Eigenschaften höher als die Anzahl zu bewerten sind. Die Personen, die über die jeweiligen Projekte Auskunft geben können, sind zu benennen.
- Unter Personalstruktur ist die Anzahl der ständigen Mitarbeiter zu betrachten. Bei Fachplanungen einzelner Gewerke ist jeweils die Anzahl der für diese Planung vorgesehenen Mitarbeiter zu bewerten.

Der Auftraggeber soll eine Abschätzung vornehmen, wie viele Bearbeiter für ein Projekt erforderlich werden. Das Projekt sollte im Regelfall nicht mehr als die Hälfte der Mitarbeiter des Bewerbers im jeweiligen Fachbereich erfordern.

Dann kann ihm die maximale Punktzahl erteilt werden.

- Die technische Ausstattung der Bewerber ist im Regelfall auf einem vergleichsweise hohen Stand. Für bestimmte Spezialaufgaben können aber spezielle EDV-Programme, Mess- und Prüfgeräte sowie

die Anzahl und Verknüpfung von EDV- und CAD-Arbeitsplätzen und Schnittstellen für eine Weiterbearbeitung ein wichtiges Kriterium sein. Entsprechende Forderungen sind vom Auslober im Einzelnen anzugeben. Der Bewerber sollte seine Bereitschaft erklären, diese Forderungen im Auftragsfall umzusetzen.

■ Die Gewährleistung der Qualität kann aus den angegebenen Referenzprojekten abgeleitet werden.

Der Auftraggeber hat das Recht, bei früheren Auftraggebern Erkundigungen einziehen zu dürfen.

In Sonderfällen ist die Forderung nach einer Zertifizierung vom Auftraggeber zu begründen.

■ Die angefragten Leistungen sollen weitgehend vom Bewerber erbracht werden.

Die maximale Punktzahl ist zu vergeben, wenn die Erteilung eines Unterauftrages nicht beabsichtigt ist.

Für die fachliche Eignung eines Unterauftragnehmers gelten dieselben Kriterien wie für den Bewerber.

## **2.3 Andere geforderte Nachweise**

Dieses Kriterium wird mit 0 bis 15 Prozent gewichtet.

- Falls vom Auftraggeber über die Nachweise zur finanziellen, wirtschaftlichen oder fachlichen Eignung hinausgehende, andere Nachweise verlangt werden, wie besondere Kenntnisse, kurzfristige Erreichbarkeit, Publikationen, Forschungen, Erreichbarkeit vor Ort, sind diese Anforderungen in der Veröffentlichung anzugeben.

Die Summe der Wichtungen zu den Punkten 2.1, 2.2 und 2.3 muss 100% ergeben.

### III Auftragsverfahren

In der Regel werden durch das Auswahlverfahren (je nach Angabe in der Vergabekanntmachung) zwischen drei und sechs Bewerber für das Auftragsverfahren ausgewählt.

In der Aufgabenbeschreibung sind dem Bewerber die Leistungs- und Funktionsanforderungen im Detail zu nennen. Abgefragt werden können neben den grundlegenden Anforderungen auch Aussagen zu innovativen Techniken, Betriebskosten und Bauwerksunterhalt, über den Lebenszyklus, Ökologie und Ressourcenverbrauch sowie Nachhaltigkeitsaspekte.

Die Bewerber stellen in einer mündlichen Präsentation und ggf. zusätzlich in einer schriftlichen Leistungsbeschreibung ihre Vorstellung von der Bearbeitung der beschriebenen Aufgabe dar.

Der Auftraggeber kann zur Beurteilung der Fachkenntnisse der Bewerber Sachverständige hinzuziehen.

#### 3.1 Projektanalyse

Der Bewerber soll in einer Analyse des zu bearbeitenden Projekts und der zu erbringenden Planungsleistungen darlegen, dass er die für den Auftraggeber und gegebenenfalls für die Öffentlichkeit wesentlichen Gesichtspunkte erkannt und seine Ausarbeitung darauf ausgerichtet hat.

- Die vom Bewerber vorgenommene Projektanalyse soll dem Auslober Erkenntnisse darüber bringen, ob der zu beauftragende Bewerber wichtige Randbedingungen und Problemstellungen des Projekts erkannt hat und bewältigen kann.
- Dargestellt werden sollen die grundsätzliche Herangehensweise an die Ingenieraufgabe, die Aufgabenanforderung sowie der technische Ablauf des Projekts.
- Der Bewerber soll in geeigneter Weise darstellen, wie er das Projekt im Auftragsfalle organisatorisch abwickeln will. Wichtige Kriterien sind hierbei unter

anderem die Organisation der Projektabwicklung sowie die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und Dritten.

■ Verlangt der Auftraggeber die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die Planungsaufgabe, so ist dies bei der Auslobung anzukündigen und nach den Honorarbedingungen der HOAI zu vergüten, es sei denn, es wird ein Wettbewerbsverfahren zwischengeschaltet. Die Auswahl eines Bewerbers darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass von Bewerbern zusätzlich unaufgefordert Lösungsvorschläge eingereicht werden.

#### 3.2 Referenzprojekte

Dieser Abschnitt bezieht sich sowohl auf die mündliche Präsentation, bei welcher die Leistungsfähigkeit des Bewerbers an Hand von ein bis zwei Referenzprojekten dargelegt werden sollte, als auch auf die ggf. schriftlich vorzulegende Leistungsbeschreibung. Es soll sich hierbei um eine Vertiefung der im Auswahlverfahren vorgelegten Referenzprojekte handeln.

Für alle Planungsaufgaben sind Entwurfsqualität, Funktionalität und Wirtschaftlichkeit wichtige Kriterien. Dies kann anhand der Darstellung der Referenzprojekte bewertet werden.

- Das Vorgehen und die Methodik zur Sicherstellung der Termin- und Kosteneinhaltung durch den Bewerber sind darzustellen.
- Erkundigungen des Auslobers bei früheren Auftraggebern des Bewerbers können in die Bewertung mit einfließen.

### **3.3 Projektbeteilige**

- Die Erfahrung des vorgesehenen Projektleiters ist ein entscheidendes Qualitätskriterium. Dieser soll sich als Person mit seinem speziellen Erfahrungshintergrund vorstellen.
- Ein Nachweis der fachlichen Eignung der wesentlichen Mitarbeiter für die verschiedenen Disziplinen ist erforderlich. Das Fachpersonal ist projektbezogen an Hand von schriftlich eingereichten Unterlagen, wie z.B. beruflicher Werdegang zu beurteilen.
- Sofern Unteraufträge vergeben werden, ist für die Unterauftragnehmer ebenfalls ein Nachweis der fachlichen Eignung erforderlich.

### **3.4 Honorar**

Unter diesem Punkt ist nur eines der beiden Unterkriterien zu bewerten.

- Bei Projekten, die unter die Leistungsphasen der HOAI fallen, ist die Einhaltung der HOAI primäres Kriterium. Gewertet werden kann nur in der Bandbreite der HOAI-Vergütung (Rahmen von Mindest- und Höchstsatz, Umbauzuschlag, Nebenkosten).
- Bei Leistungen, für die es keinen festgelegten Vergütungsrahmen nach HOAI gibt, wie z.B. Machbarkeitsstudien, Grundsatzuntersuchungen, Projektsteuerung u.ä., ist die Angemessenheit des Honorars zu bewerten, wobei durch Vergleich der angebotenen Honorare und vorangegangene Sachverhaltsaufklärung Unterangebote auszuscheiden sind.

### **3.5 Gesamteindruck der Präsentation**

Über die weitgehend objektive Punktbewertung der Kriterien hinaus sollen Form und Klarheit der Darstellung sowie das Auftreten, die Sachlichkeit und das Vertrauen in die vorgestellten Personen bewertet werden.

# Tabelle 1: Prüfung auf Ausschlusskriterien

Nr.	Kriterium	VOF	In Bekanntmachung abgefragt ja / nein	Prüfung	Nachweis / Erklärung des Bewerbers	Ausschluss ja / nein
1.1	Wirtschaftliche Verknüpfung mit Unternehmen	§ 7 (2) erster Spiegelstrich		keine wirtschaftliche Verknüpfung		
1.2	Beabsichtigte Zusammenarbeit mit Anderen	§ 7 (2) zweiter Spiegelstrich		wirtschaftliche Verknüpfung mit genanntem Unternehmen ist für die Projektbearbeitung unschädlich keine Zusammenarbeit mit Anderen beabsichtigt beabsichtigte Zusammenarbeit ist für die Projektbearbeitung unschädlich beabsichtigte Zusammenarbeit ist für die Projektbearbeitung schädlich		
1.3.1	Ausschlusskriterien nach § 11 VOF <b>zwingende Kriterien:</b> Geldwäsche Betrug gegen Haushalt EG Subventionsbetrug gegen Haushalt EG Bestechung Internationale Bestechung Verstoß gegen Abgabenordnung der EG	§ 11 (1)		ja / nein		
1.3.2	"Kann-Kriterien": Konkursverfahren, Insolvenz oder Liquidation Infragestellung der beruflichen Zuverlässigkeit infolge rechtskräftiger Verurteilung schwere berufliche Verfehlung steuerliche und abgabenrechtliche Bedenklichkeit falsche Auskünfte oder Verweigerung von Auskünften	§ 11 (4)	a) b) c) d) e) f) g)	Auslober hat über Verstoß Kenntnis Auslober hat über Verstoß Kenntnis	Erklärung des Bewerbers über Nichtzutreffen Erklärung des Bewerbers über Nichtzutreffen Erklärung des Bewerbers über Nichtzutreffen Erklärung des Bewerbers über Nichtzutreffen Deckungszusage Personenschäden in geforderter Höhe Deckungszusage Sachschäden in geforderter Höhe	
1.4	Berufshaftpflichtversicherung	§ 12 (1)a				
1.5	Berufsqualifikation zusätzlich bei juristischen Personen	§ 23 (1;2) § 23 (3)		Qualifikationsnachweis (z.B. Beratender Ingenieur oder Ingenieur) Verantwortlicher benannt		

**Wichtiger Hinweis:** Nachweise zu den aufgelisteten Ausschlusskriterien müssen vom Bewerber nur insoweit vorgelegt werden, als sie in der Bekanntmachung ausdrücklich einzeln abgefragt werden (VOF § 10(3 und 4)). Mit Ausnahme der in VOF § 11(1) genannten Ausschlusskriterien – über die der Auslober aus eigener Kenntnis entscheidet – dürfen nur die in der Bekanntmachung abgefragten Nachweise in die Prüfung einbezogen werden. Werden abgefragte Nachweise nicht vorgelegt, kann der Bewerber ausgeschlossen werden.

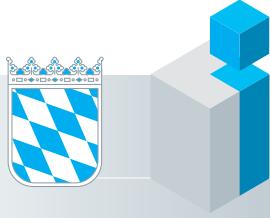
**Tabelle 2: Auswahlverfahren**

<b>Auswahlkriterien</b>	<b>Wichtung (%)</b>		<b>Beispiel</b>		
	<b>von</b>	<b>bis</b>	Wichtung projekt-bezogen	Punkte	Bewertung
<b>2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Eignung</b>	<b>10</b>	<b>30</b>			
Gesamtumsatz der letzten drei Jahre	0	10	7		
Umsatz der in den letzten fünf Jahren*) erbrachten entsprechenden Dienstleistungen	5	20	13		
Zwischensumme zu 2.1			20		
<b>2.2 Fachliche Eignung</b>	<b>60</b>	<b>80</b>			
In den letzten fünf Jahren*) erbrachte entsprechende Dienstleistungen	20	40	20		
Führungskräfte / Projektleiter	10	20	10		
Qualifikation der vorgesehenen maßgebenden Mitarbeiter	10	20	10		
Anzahl der vorgesehenen Mitarbeiter	5	15	10		
Technische Ausstattung	5	15	5		
Gewährleistung der Qualität	5	15	5		
Unterauftragnehmer	0	15	10		
Zwischensumme zu 2.2			70		
<b>2.3 Andere geforderte Nachweise</b>	<b>0</b>	<b>15</b>			
z.B. besondere Kenntnisse, kurzfristige Erreichbarkeit, Publikationen, Forschungen	0	15	10		
Zwischensumme zu 2.3			10		
<b>Summe:</b>			<b>100</b>		

\*) Der Zeitraum sollte im Auslobungstext angegeben werden

**Tabelle 3: Auftragsverfahren (Präsentation)**

<b>Auswahlkriterien</b>	<b>Wichtung (%)</b>		<b>Beispiel</b>		
	<b>von</b>	<b>bis</b>	Wichtung projekt-bezogen	Punkte	Bewertung
<b>3.1 Projektanalyse</b>	<b>20</b>	<b>40</b>			
Projektbeschreibung	5	20	10		
Projektbehandlung techn. Realisierung	5	20	12		
Projektbehandlung organ. Realisierung	5	15	6		
Zwischensumme zu 3.1			<b>28</b>		
<b>3.2 Referenzprojekte</b>	<b>20</b>	<b>40</b>			
Qualität der Referenzprojekte	10	25	12		
Termin- und Kosteneinhaltung	0	15	2		
Erkundigungen des Auslobers	0	20	10		
Zwischensumme zu 3.2			<b>24</b>		
<b>3.3 Projektbeteiligte</b>	<b>20</b>	<b>40</b>			
Vorgesehener Projektleiter	10	30	20		
Fachpersonal	5	25	15		
Unterauftragnehmer	-10	0	-3		
Zwischensumme zu 3.3			<b>32</b>		
<b>3.4 Honorar</b>	<b>5</b>	<b>15</b>			
Honorarermittlung im Rahmen der HOAI oder Honorarangebot bei Nichtzutreffen der HOAI	5	15	8		
	5	15			
Zwischensumme zu 3.4			<b>8</b>		
<b>3.5 Gesamteindruck der Präsentation</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	8		
Zwischensumme zu 3.5			<b>8</b>		
<b>Summe:</b>			<b>100</b>		



# Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nymphenburger Straße 5  
80335 München  
Telefon 089 419434-0  
Fax 089 419434-20  
[info@bayika.de](mailto:info@bayika.de)  
[www.bayika.de](http://www.bayika.de)